

**STATUTEN  
DES  
„ELTERNVEREINES BRG KEPLER“, 8020 GRAZ, Keplerstraße 1**

**1. Name und Sitz des Elternvereines**

Der Verein führt den Namen „Elternverein BRG Kepler“ und hat seinen Sitz in:  
8020, Graz, Keplerstraße 1.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Wirkungsbereich erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet:

**2. Zweck des Elternvereines**

- 1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat die Aufgabe, die Interessender Vereinsmitglieder an den Unterrichts- und Erziehungsaufgaben der Schule zu vertreten und die notwendige Zusammenarbeit zwischen Erziehungsberechtigten und Schule zu fördern, die Erziehungsberechtigten in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen, die auch über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden - Interessen der Schüler zu vertreten, weiters durch geeignete Maßnahmen den Kontakt zwischen Schülern, Lehrern und Erziehungsberechtigten zu vertiefen und das Zusammenwirken dieser Gruppen zum Wohle aller - insbesondere der Schüler - zu fördern.
- 2 Der Vereinszweck soll durch nachstehend angeführten ideelle und materielle Mittel erreicht werden:

Ausübung der dem Elternverein gesetzlich zustehenden Rechte und Pflichten in den entsprechenden Gremien und Ausschüssen.

Abhaltung von Elternausschusssitzungen in regelmäßigen Abständen.

Verbesserung der Einrichtung und Ausstattung der Schule nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

Förderung schulischer Aktivitäten.

Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Schüler (Schulwegsicherung, etc.) und der Förderung sinnvoller Freizeitgestaltung.

Anschaffung und Zur-Verfügung-Stellen allenfalls erforderlicher Arbeitsmittel- und Behelfe (Kopierer, etc.).

Übermittlung von Stellungnahmen, Wünschen und Beschwerden von Eltern oder Schülern an die Schulleitung.

Unterstützung bedürftiger Schüler im Rahmen von Schulveranstaltungen (Schikurs, Sportwoche, Auslandsaufenthalte, etc.), Vermittlung bei Konflikten zwischen Schülern und Schule bzw., Erziehungsberechtigten und Schule.

Organisation und Durchführung von den Vereinszweck förderlichen Veranstaltungen informativer, bildender, aber auch geselliger Natur.

Herausgabe von Publikationen.

Unterstützung von Aktivitäten der Schülervertretung.

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Erträge aus der Verwaltung von Vereinsvermögen

Erträgnisse aus Veranstaltungen

Sonstige Einnahmen (Subventionen, etc.)

- 3 Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

### **3. Mitgliedschaft**

- 1 Die Mitgliedschaft im Elternverein ist freiwillig und mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages pro Vereinsjahr verbunden. Ordentliche Mitglieder des Elternvereines können nur Erziehungsberechtigte solcher Kinder sein, welche die Schule besuchen.

- 2 Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Vereinsmitgliedern durch die Proponenten, nach der Konstituierung durch den Vorstand.
- 3 Erziehungsberechtigte, deren Kinder erstmals in die Schule eintreten, erwerben die Mitgliedschaft zunächst durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr. Dem Vorstand steht das Recht zu, über die Aufnahme eines Mitgliedes endgültig zu entscheiden, eine Ablehnung ist zu begründen.
- 4 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss und mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens des Kindes aus der Schule. Sollte kein Kind eines Vorstandsmitgliedes mehr die Schule besuchen, endet die Mitgliedschaft des Vorstandsmitgliedes am Tag der nachfolgenden Hauptversammlung.
- 5 Ein Austritt kann jederzeit erfolgen, er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, entbindet das Mitglied aber nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verpflichtungen dem Verein gegenüber.
- 6 Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen eines, das Ansehen des vereinschädigenden Verhaltens, verfügt werden. Eine grobe Verletzung ist (nach Mahnung und weiterer Fristsetzung) Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Vereinsjahr. Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschlussbeschlusses die Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Mitgliedsrechte und -pflichten.
- 7 Jede, von einem Mitglied im Elternverein übernommene Funktion, ist ehrenamtlich. Statuten des EV BRG Keplerstraße 3 20,03,2014
- 8 Außerordentliche Mitglieder: Personen die die Bestrebungen des Elternverein fördern wollen – Fördernde Mitglieder. Ehrenmitglieder – ihre Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Elternvereines**

- 1 Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Mit der Mitgliedschaft verbunden sind das aktive und passive Wahlrecht sowie die Verpflichtung, den Vereinszweck zu fördern.
- 2 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht, in jeder Hauptversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereines und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder haben das Recht in der Hauptversammlung und im Elternausschuss selbst Vorschläge zu machen, Anträge zu stellen und über die Behandlung abstimmen zu lassen.
- 4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten zu beachten.
- 5 Wenn mehrere Kinder die Schule besuchen, haben die betreffenden Vereinsmitglieder den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten.
- 6 Steht das Erziehungsrecht mehreren Personen zu, haben diese in den Mitgliederversammlungen nur 1 Stimmrecht.

#### **5. Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit 1. September und endet mit dem 31. August des darauf folgenden Jahres.

## **6. Organe des Elternvereines**

Die Geschäfte des Elternvereines werden besorgt:

1. von der Hauptversammlung
2. vom Elternausschuss
3. vom Vorstand

## **7. Hauptversammlung**

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt, sie wird vom Obmann/Obfrau im Namen des Vorstandes einberufen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Hauptversammlung, des Elternausschusses oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Eine solche außerordentliche Hauptversammlung ist binnen längstens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages auf Einberufung beim Vorstand einzuberufen. Der Zweck der einzuberufenden außerordentlichen Hauptversammlung ist eindeutig zu bezeichnen, bei beabsichtigter Änderung der Statuten ist deren wesentlicher Inhalt anzugeben. Im Übrigen finden die Bestimmungen über die ordentliche Hauptversammlung auch auf die außerordentliche Hauptversammlung sinngemäß Anwendung.
3. Die Einladung zu einer Hauptversammlung hat schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung zu erfolgen und Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn und Tagesordnung zu beinhalten.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 24 Stunden vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

- 5 Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf eine Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung - können nur zu Tagesordnungspunkten gefasst werden.
- 6 Bei der Hauptversammlung sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder nach Maßgaben lt. Punkt 4/6 stimmberechtigt. Eine Vertretung eines Mitgliedes durch eine andere Person bzw. Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
- 7 Die Hauptversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 8 Die Wahlen und Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung seine/ihr Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert sind, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Statuten des EV BRG Keplerstraße 5 20,03,2014
- 10 Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem der Beratungsverlauf hervorgeht und Angaben, die eine Überprüfung der statutengemäßen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen.

### **8. Aufgabenkreis der Hauptversammlung**

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1 Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des/r Obmannes/Obfrau über das abgelaufene Vereinsjahr.

- 2 Entgegennahme des Berichtes des Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr und Vorstellung des neuen Budgetvorschlages.
- 3 Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung, Beschlussfassung über deren Anträge und Entlastung des Vorstandes.
- 4 Wahl bzw. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 5 Beschlussfassung über die Anträge des Elternausschusses
- 6 Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge von Vereinsmitgliedern
- 7 Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- 8 Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
- 9 Beschlussfassung über die Auflösung des Elternvereines, einer Enthebung eines Vorstandsmitgliedes sowie des Vorstandes
- 10 Wahl der Elternvertreter des Schulgemeinschaftsausschusses
- 11 Verleihung und Aberkennen der Ehrenmitgliedschaft
- 12 Beratung und Beschlussfassung über sonstige, auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 13 Anträge von Vereinsmitgliedern, die bei der Hauptversammlung besprochen werden sollen, die jedoch nicht rechtzeitig schriftlich beim Obmann eingebracht worden sind, sind nur zu behandeln, wenn die Hauptversammlung die Behandlung dieser Anträge beschließt.

## 9. Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem/der Obmann/frau, einem/einer Stellvertreter/in, dem/der Schriftführer/in und dessen Stellvertreter/in, dem/der Kassier/in und dessen Stellvertreter/in. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre zumindest bis zur Wahl eines neuen Vorstandes durch die Hauptversammlung. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 2 Der Vorstand wird von Obmann/Obfrau bzw. dessen/deren Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen. Über begründeten Antrag von zumindest drei Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorstand binnen 8 Tagen einzuberufen.
- 3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 4 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- 5 Den Vorsitz führt der Obmann/Obfrau, bei Verhinderung seine/ihr Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- 6 Außer durch Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- 7 Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes der Funktion entheben.
- 8 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Fall des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten. Ein Rücktritt des gesamten Vorstandes wird jedoch erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

Sollte ein Vorstandsmitglied während der Funktionsperiode zurücktreten, kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand bis zum Ablauf der Funktionsperiode kooptieren.

- 9 Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächsten Sitzung zu verlesen und gilt als angenommen, wenn kein Einspruch dagegen erhoben wird.
- 10 Wenn erforderlich kann der Vorstand, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder damit einverstanden ist, Beschlüsse im Umlaufwege fassen.

### **10. Aufgabenkreis des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Elternvereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Elternausschusses bzw. der Hauptversammlung vor, stellt die Tagesordnung auf, sorgt für die Durchführung aller im Elternverein gefassten Beschlüsse und hat die Aufgabe, Initiativen zu setzen und die Tätigkeit des Elternvereines zu koordinieren. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1 Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- 2 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Hauptversammlung sowie der Sitzungen des Elternausschusses.
- 3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 4 Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern

- 5 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied in den Vorstand zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist.
- 6 Die Einsetzung von Ausschüssen, Förderkreisen und Zuziehung von Beratern

### **11. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- 1 Der/die Obmann/Obfrau, im Fall seiner/ihrer Verhinderung seine/ihr Stellvertreter/in, vertritt den Elternverein nach außen. In finanziellen Angelegenheiten wird der Verein durch den/die Obmann/Obfrau gemeinsam mit dem/der Kassier/Kassiererin vertreten.

Der/die Obmann/Obfrau im Fall seiner/ihrer Verhinderung, seine/ihr Stellvertreter/in, führt den Vorsitz im Vorstand, im Elternausschuss sowie in der Hauptversammlung und leitet alle sonstigen Veranstaltungen des Elternvereines. Bei Gefahr im Verzug ist er/sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fielen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

- 2 Der/die SchriftführerIn hat den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Hauptversammlung, der Vorstandssitzungen und der Sitzungen des Elternausschusses. Die Protokolle der Hauptversammlung und der Elternausschusssitzungen sind der Obfrau/dem Obmann zur Begutachtung vorzulegen und nach Freigabe auf die Homepage zustellen.
- 3 Der Kassier/die Kassierin im Fall seiner/ihrer Verhinderung, seine/ihr Stellvertreter/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich. Die manipulative Umsetzung der Überweisungen (E-Banking) kann der Kassier/die Kassierin bzw. im Fall seiner/ihrer Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch den

Obmann im Fall dessen Verhinderung durch dessen Stellvertreter/in durchführen.

- 4 Der/die Stellvertreter/in des/der Obmannes/Obfrau, des/der Schriftführer/in oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der/die Obmann/Obfrau, der/die Schriftführer/in oder der/die Kassier/in verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

## **12. Die Rechnungsprüfer**

- 1 Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Hauptversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich, sie dürfen kein anderes Amt im Elterverein bekleiden, haben jedoch das Recht, an den Sitzungen des Elternvereins – ohne Stimmrecht - teilzunehmen.
- 2 Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

## **13. Der Elternausschuss**

- 1 Mitglieder des Elternausschusses sind die Mitglieder des Vorstandes und die in jeder Klasse der Schule gewählten Klassenelternvertreter und deren Stellvertreter die ordentliche Mitglieder im Elternverein sind.
- 2 Der Elternausschuss ist von Obmann/Obfrau im Namen des Vorstandes spätestens 8 Tage vor dem Tage der Elternausschusssitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, weiters ist der Elternausschuss einzuberufen, wenn dies mindestens 5 Mitglieder verlangen. Das Stimmrecht im Elternausschuss steht nur ordentlichen Mitgliedern des Elternvereins zu.
- 3 Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- 4 Der Elternausschuss ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Elternausschusses beschlussfähig, ansonsten 15 Minuten nach Eröffnung der Sitzung.
- 5 Der Elternausschuss erarbeitet alle Tätigkeiten des Elternvereines und legt im Einvernehmen mit dem Vorstand jene Vorgangsweise fest, die im Sinne von Punkt 2 der Realisierung des Zweckes des Elternvereines dienen.
- 6 Der Schulleiter und Vertreter der Lehrer können jeweils über Einladung an den Sitzungen des Elternausschusses in beratender Funktion teilnehmen, ebenso können auch andere Personen zur fachlichen Beratung eingeladen werden.

#### **14. Das Schiedsgericht**

- 1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 2 Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 ordentlichen Mitgliedern des Elternvereines zusammen. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem Vorstand 2 ordentliche Mitglieder, die dem Elternverein anzugehören haben, als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein 5. ordentliches Mitglied des Elternvereines zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

#### **15. Auflösung des Vereines**

- 1 Die freiwillige Auflösung des Elternvereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

- 2 Die freiwillige Auflösung ist der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen und vorhandenes Vereinsvermögen einem Rechtsträger übergeben, der als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich tätig im Sinne des Paragraphen 34ff der Bundesabgabenordnung anerkannt ist und in der Hauptversammlung bestimmt wurde.
- 3 Die derart begünstigte Organisation hat das ihr zugefallene Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der BAO zu verwenden.
- 4 Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler/eine Abwicklerin zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, auf jeden Fall muss es sich um gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 Bundesabgabenordnung handeln.
- 5 Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes, fällt das verbleibende Vereinsvermögen an eine Organisation , Verein, zur Verwendung für gemeinnützige, mildtätige, oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung.